

---

## **REGLEMENT**

über die  
Sprengprüfungen für die Sprengberechtigung  
Künstliche Auslösung von Lawinen (LA)

---

## **PRÜFUNGSREGLEMENT**

<b>1</b>	<b>Allgemeines</b>	<b>Seite 2</b>
<b>2</b>	<b>Organisation</b>	<b>Seite 2</b>
<b>3</b>	<b>Ausschreibung, Anmeldung, Zulassung, Kosten</b>	<b>Seite 5</b>
<b>4</b>	<b>Durchführung der Prüfung</b>	<b>Seite 6</b>
<b>5</b>	<b>Prüfungsfächer und Anforderungen</b>	<b>Seite 8</b>
<b>6</b>	<b>Beurteilung und Notengebung</b>	<b>Seite 9</b>
<b>7</b>	<b>Bestehen und Wiederholung der Prüfung</b>	<b>Seite 10</b>
<b>8</b>	<b>Sprengausweise und Verfahren</b>	<b>Seite 10</b>
<b>9</b>	<b>Deckung der Prüfungskosten</b>	<b>Seite 11</b>
<b>10</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>Seite 11</b>

Gestützt auf Art. 14 des Bundesgesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (SprstG) vom 25. März 1977 und Art. 62 der dazugehörigen Verordnung über explosionsgefährliche Stoffe (SprstV) vom 27. November 2000 erlässt die Trägerschaft nach Art. 1 folgendes Reglement:

## **1 ALLGEMEINES**

Der sprachlichen Einfachheit halber ist der Reglementstext in der männlichen Form gehalten. Die weibliche Form ist aber immer mitgemeint.

### **Art. 1 Trägerschaft**

- 1 Die Seilbahnen Schweiz (SBS) bilden die Trägerschaft für die Prüfungen der Sprengberechtigung Lawinensprengen (LA).
- 2 Die genannte Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

### **Art. 2 Zweck der Prüfung**

Durch die Prüfung wird festgestellt, ob der Bewerber die nötigen Fähigkeiten und Kenntnisse besitzt, um Sprengarbeiten im Sinne des SprstG und nach den allgemein anerkannten Regeln der Sprengtechnik ausführen zu können.

## **2 ORGANISATION**

### **Art. 3 Prüfungskreise**

Für die Durchführung der Ausbildung werden folgende Prüfungskreise gebildet:

- Prüfungskreis I für Bewerber in deutscher Sprache
- Prüfungskreis II für Bewerber in französischer und italienischer Sprache

### **Art. 4 Organe**

Für die Durchführung der Prüfungen werden folgende Organe gebildet:

- eine Sprengkommission (SK)
- je eine Kreiskommission pro Prüfungskreis (KK)

### **Art. 5 Zusammensetzung der Organe**

- 1 Sprengkommission

Die SK setzt sich wie folgt zusammen:

- 6 Vertreter des SBS
- 1 Vertreter der Suva
- 1 Vertreter des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT) (Aufsichtsbehörde mit beratender Stimme)

Die Präsidenten der KK gehören der SK von Amtes wegen an. Die SK bezeichnet einen Stellvertreter des Präsidenten. Der Vertreter des BBT werden zu den Sitzungen der SK ebenfalls eingeladen.

## 2 Kreiskommissionen

Jede KK setzt sich wie folgt zusammen:

- 3-5 Vertreter der SBS (falls erforderlich ebenso viele Ersatzmitglieder)
- 1 Vertreter der SUVA
- 1 Vertreter des BBT (Aufsichtsbehörde mit beratender Stimme)

## 3 Die SK und Die KK sind identisch mit denen des Reglementes über die Ausbildung für die Sprengberechtigung LA.

# Art. 6 Aufgaben der Organe

## 1 Die Sprengkommission

- erlässt die Ausführungsbestimmungen für die Prüfungen;
- erteilt Weisungen für die Koordination unter den zwei Prüfungskreisen;
- genehmigt die jährlichen Prüfungsberichte aus den Prüfungskreisen;
- stellt der Trägerschaft Antrag auf Erlass und Revision des Prüfungsreglements;
- erlässt und revidiert die Wegleitung zum Prüfungsreglement<sup>1</sup>;
- stellt den Kontakt mit Behörden sicher;
- anerkennt andere Ausweise;
- stellt sicher und veranlasst, dass die Unterlagen dem Stand der Sprengtechnik entsprechen.

## 2 Die Kreiskommissionen

- nehmen die Anmeldungen zur Prüfung entgegen;
- führen die Prüfungen durch;
- legen das Prüfungsprogramm fest;
- benachrichtigen die Bewerber und das BBT über das Prüfungsprogramm;
- stellen die Prüfungsaufgaben nach den Vorgaben der SK bereit;
- stellen die Infrastruktur für die Durchführung sicher;
- entscheiden über die Zulassung zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- entscheiden über die Erteilung der Berechtigungen;
- benachrichtigen die Kandidaten über das Prüfungsergebnis;
- behandeln Anträge und Beschwerden;
- beschaffen die Sprengausweise beim BBT;
- erledigen Disziplinarfälle gemäss Art. 17 des Prüfungsreglements;
- stellen die Akteneinsicht sicher;
- erstatten jährlich Bericht an die SK;
- regeln die Unfallversicherung für die Kandidaten;
- wählen Prüfungsexperten und setzen sie ein;
- bewahren die Prüfungsakten mindestens 1 Jahr auf.

Die KK können einzelne Aufgaben den Prüfungsleitern, einzelnen Mitgliedern, den Technischen Leitern oder dem Sekretariat übertragen.

---

<sup>1</sup> Die Wegleitung kann beim Sekretariat der Seilbahnen Schweiz bezogen werden.

## **Art. 7 Wahlvoraussetzungen und -verfahren**

- 1 Den Präsidenten, die Mitglieder und die Ersatzmitglieder der SK und der KK werden von der Trägerschaft für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Die Mitglieder der SK sind erfahrene Lawinensprengfachleute und müssen mindestens im Besitz der Sprengberechtigung LA sein.
- 2 Die Mitglieder der KK müssen mindestens im Besitz einer Sprengberechtigung LA sein. Zudem sind sie erfahrene Fachleute mit stufengerechter Ausbildung und einem ständigen Bezug zur Sprengpraxis. Über die Gleichwertigkeit anderer Ausweise und über Ausnahmen entscheidet die SK.
- 3 Prüfungsexperten sind erfahrene Fachleute mit stufengerechter Ausbildung.

## **Art. 8 Beschlussfähigkeit**

- 1 Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse erfordern die absolute Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.
- 2 Der Vorsitzende wird im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter vertreten.

## **Art. 9 Sekretariat**

Das Sekretariat SBS erledigt alle administrativen Arbeiten und den Schriftverkehr der SK und der KK.

## **Art. 10 Öffentlichkeit, Aufsicht**

- 1 Die Prüfungen stehen unter Aufsicht des BBT. Sie sind nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die KK Ausnahmen gestatten. Der Zeitpunkt der Prüfungen und der Notensitzungen ist mit dem Vertreter des BBT zu koordinieren.
- 2 Dem BBT sind jeweils
  - das Prüfungsprogramm
  - das Verzeichnis der Kandidaten und Prüfungsexperten
  - der Ort und das Datum der Prüfungen
  - die Prüfungsaufgabenrechtzeitig vor der Prüfung einzureichen.

### 3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN

#### Art. 11 Ausschreibung

- 1 Die Prüfungen werden in den Kursprogrammen und/oder den Publikationsorganen der SBS ausgeschrieben.
- 2 Die Ausschreibung orientiert zumindest über die Prüfungsdaten, die Sprengberechtigung, die Prüfungsgebühr, die Anmeldestelle und die Anmeldefrist.

#### Art. 12 Anmeldung

- 1 Die Anmeldung ist mit dem offiziellen Formular fristgerecht und vollständig ausgefüllt an das Sekretariat SBS einzureichen. Letzter Anmeldetermin ist in der Regel sechs Wochen vor der Prüfung. Der Anmeldung sind beizulegen:
  - Bescheinigung der Polizei (s. Art. 13 lit. b). Diese Bescheinigung darf höchstens ein Jahr alt sein.
  - Angaben über die bisherige berufliche Tätigkeit und allenfalls bereits besuchter Kurse (Kopie des Kursattestes).
  - bereits erworbene Sprengberechtigungen (Kopie des Ausweises).
- 2 Die Anmeldeunterlagen bleiben im Besitz der KK und werden vertraulich behandelt.
- 3 Ist die Anzahl der Kandidaten grösser als das Angebot an Prüfungsplätzen werden die Anmeldungen in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Überzählige können sich auf einen späteren Prüfungstermin umschreiben lassen.
- 4 Kann die Prüfung infolge ungenügender Kandidatenzahl nicht durchgeführt werden, wird die Prüfungsgebühr zurück erstattet. Die Kandidaten werden rechtzeitig über eine allfällige Absage informiert.

#### Art. 13 Zulassung

- 1 Zur Prüfung wird zugelassen, wer
  - a) mündig ist;
  - b) zuverlässig ist. Eine Bescheinigung nach Art. 55 Abs. 1 der SprstV ist beizubringen;
  - c) die Anforderungen nach dem Merkblatt für die Beurteilung der gesundheitlichen Eignung für das Lawinensprengen (BBT Wegleitung LA, Anhang 1) erfüllt;
  - d) die Prüfungsgebühr fristgerecht einbezahlt hat;
  - e) den Zentralkurs B von den SBS mit Erfolg abgeschlossen hat.

Über Ausnahmen betreffend Buchstabe e entscheidet die SK auf Antrag der KK.

- 2 Der Entscheid wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt, bei Abweisung unter Angabe der Gründe und der Rechtsmittelbelehrung, welche die Beschwerdebehörde und die Beschwerdefrist nennt.
- 3 Vor Antritt der Prüfung hat sich der Kandidat mittels eines gültigen amtlichen Ausweises mit Foto über seine Identität auszuweisen.

## **Art. 14      Kosten**

- 1 Jeder Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Prüfungsgebühr richtet sich nach Art und Dauer der Prüfung und muss gerechtfertigt sein.
- 2 Für die Wiederholung der Prüfung ist die volle Gebühr zu entrichten.
- 3 Kandidaten, die nach der Anmeldung fristgerecht (Art. 16.1) zurücktreten oder nach dem Zulassungsentscheid aus entschuldbaren Gründen von der Prüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 4 Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Prüfungsgebühr.
- 5 Die Reise-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten sowie weitere persönliche Aufwendungen während der Prüfung gehen zu Lasten des Kandidaten.
- 6 Für die Ausfertigung der Sprengausweise und die Eintragung in das entsprechende Register erhebt das BBT eine Gebühr. Diese wird von den Kandidaten übernommen.

## **4                    DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG**

### **Art. 15      Durchführung und Aufgebot**

- 1 Jeder Kandidat hat Anspruch, in einer der drei Amtssprachen (deutsch, französisch oder italienisch) geprüft zu werden.
- 2 Das Aufgebot an die Kandidaten erfolgt mindestens 14 Tage vor der Prüfung mit folgenden Angaben:
  - Prüfungsort
  - Zeitpunkt der Prüfung
  - Allgemeines Prüfungsprogramm mit Angabe der erlaubten Hilfsmittel
  - Expertenverzeichnis
- 3 Ausstandsbegehren gegen Experten müssen mindestens 5 Tage vor Prüfungsbeginn dem zuständigen Prüfungsleiter schriftlich vorgebracht und begründet werden. Er entscheidet endgültig und veranlasst die notwendigen Massnahmen.

## **Art. 16 Rücktritt**

- 1 Der Kandidat kann seine Anmeldung bis 14 Tage vor Beginn der Prüfung zurückziehen.
- 2 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten:
  - unvorhergesehener Militärdienst oder Zivilschutz
  - Krankheit, Unfall oder Mutterschaft
  - Todesfall in der Familie
- 3 Der Rücktritt muss dem Sekretariat der SBS unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

## **Art. 17 Ausschluss**

- 1 Von der Prüfung wird ausgeschlossen, wer
  - unzulässige Hilfsmittel verwendet;
  - die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
  - die Prüfungsexperten zu täuschen versucht.
- 2 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der KK verfügt werden. Bis ihr rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen, sofern dadurch kein Sicherheitsrisiko entstehen könnte.

## **Art. 18 Prüfungsaufsicht, Prüfungsexperten**

- 1 Die Prüfungen werden vom Präsidenten oder einem Mitglied der KK geleitet. An jeder Prüfung sind mindestens zwei Mitglieder anwesend.
- 2 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht mit der gebotenen Sorgfalt die Ausführung der Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 3 Mindestens zwei Prüfungsexperten nehmen die mündlichen und praktischen Prüfungen ab und bewerten die Leistungen.
- 4 Mindestens zwei Prüfungsexperten beurteilen die schriftlichen Prüfungsarbeiten und bewerten diese gemeinsam.
- 5 Frühere oder derzeitige Vorgesetzte, Arbeitskollegen und nahe Verwandte von Kandidaten treten als Experten in den Ausstand.

## PRÜFUNGSFÄCHER UND ANFORDERUNGEN FÜR DIE BERECHTIGUNG LA

### Art. 19 Prüfungsfächer

- 1 Die Prüfung umfasst die nachstehenden Fächer:

Fächer 1 bis 5.

Für die einzelnen Fächer gilt die in der Stundentafel angegebene Prüfungszeit.

Prüfungsfach		Stunden			
		schriftlich	mündlich	praktisch	Total
1	Sicherheitsvorschriften	1.5			1.5
2	Das zu sprengende Material und die gebräuchlichsten Sprengstoffe	0.5	0.25		0.75
3	Sprengwirkung auf die Umgebung	0.75			0.75
4	Zündmittel und Zündsysteme		0.5	0.5	1.0
5	Sprengtechnik LA			1.0	1.0
	<b>Total</b>	<b>2.75</b>	<b>0.75</b>	<b>1.5</b>	<b>5.0</b>

- 2 Jedes Fach kann in Positionen und allenfalls in Unterpositionen unterteilt werden. Diese Unterteilung sowie die Gewichtung der einzelnen Teile legt die SK fest.

### Art. 20 Prüfungsstoff

- 1 Der geprüfte Stoff stellt immer eine Auswahl des möglichen Prüfungsstoffes dar. Die Wegleitung<sup>2</sup> zu den Reglementen für die Ausbildung und Prüfung für die Sprengberechtigungen gibt Auskunft darüber, was den Kandidaten an der Prüfung erwartet.
- 2 Die SK aktualisiert die Wegleitung regelmässig. Bei wesentlichen Änderung hat sie diese dem Fachausschuss Sprengwesen zur Prüfung einzureichen.

<sup>2</sup> Die Wegleitung kann beim Sekretariat der Seilbahnen Schweiz bezogen werden.

**Art. 21 Beurteilung**

- 1 Die Bewertung der einzelnen Positionen und allfälligen Unterpositionen erfolgt mit einem Punkteschema. Die maximal erreichbaren Punkte werden von der SK festgelegt. Die Benotung erfolgt nach Art. 22.2.
- 2 Die schriftlichen, mündlichen und praktischen Arbeiten werden in jedem Fach 1-fach gewichtet.
- 3 Die Fachnote ist das gewichtete Mittel aller Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Fachnote, so wird diese nach Art. 22.2 erteilt.
- 4 Die Gesamtnote ist das Mittel der Fachnoten. Die Gesamtnote wird auf eine Dezimale gerundet. Ist die zweite Stelle nach dem Komma 5 oder mehr, wird auf den nächst höheren Zehntel aufgerundet, ist sie 4 oder tiefer, wird abgerundet.

**Art. 22 Notenwerte**

- 1 Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistung. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.
- 2 Für die Notengebung gilt folgende Skala:

Note	Eigenschaft der Leistung
6	Qualitativ und quantitativ sehr gut
5	Gut, zweckentsprechend
4	Den Mindestanforderungen entsprechend
3	Schwach, unvollständig
2	Sehr schwach
1	Unbrauchbar oder nicht ausgeführt

**Art. 23 Abschluss und Notensitzung Prüfungszeugnis**

- 1 Die KK versammeln sich nach der Prüfung innert Monatsfrist, um die Prüfungsergebnisse zusammenzustellen und entscheiden über die Erteilung oder die Verweigerung des Sprengausweises. Der Vertreter des BBT wird an diese Sitzungen eingeladen.
- 2 Frühere oder derzeitige Vorgesetzte, Mitarbeiter und nahe Verwandte von Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung der Sprengberechtigung in den Ausstand.
- 3 Die KK stellen jedem Kandidaten ein Prüfungszeugnis aus. Es wird vom Prüfungsleiter oder vom Präsidenten der zuständigen KK unterzeichnet. Daraus kann mindestens entnommen werden:
  - die Noten in den einzelnen Prüfungsfächern
  - das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung
  - eine Rechtsmittelbelehrung für erfolglose Kandidaten

## 7 **BESTEHEN UND WIEDERHOLUNG DER PRÜFUNG**

### **Art. 24 Bedingungen für das Bestehen der Prüfung**

- 1 Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die Gesamtnote und die Note im Fach 1 mindestens den Wert 4,0 erreichen, nicht mehr als eine der übrigen Fachnote zwischen 3,0 und 3,9 liegt und keine Fachnote unter 3,0 erteilt werden muss.
- 2 Die Prüfung ist jedenfalls nicht bestanden, wenn der Kandidat
  - sich nicht rechtzeitig abmeldet;
  - ohne entschuldbaren Grund nicht dazu antritt;
  - ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
  - von der Prüfung ausgeschlossen wird.

Die bis zum Prüfungsaustritt abgegebenen Arbeiten werden nicht bewertet.

### **Art. 25 Wiederholung der Prüfung**

- 1 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie max. 2 mal wiederholen.
- 2 Die Wiederholungen der Prüfung bezieht sich auf alle Fächer.
- 3 Für die Anmeldung und die Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

## 8 **SPRENGAUSWEISE UND VERFAHREN**

### **Art. 26 Sprengausweise und Veröffentlichung**

- 1 Wer die Prüfung bestanden hat, erhält einen Sprengausweis mit dem Eintrag LA. Der Ausweis wird vom BBT ausgestellt und von dessen Beauftragten und dem Präsidenten der KK unterzeichnet.
- 2 Der Eintrag LA berechtigt, Sprengungen zur künstlichen Auslösung von Lawinen mit geringem Schadenrisiko unter folgenden Einschränkungen selbständig auszuführen:
  - a) Je Sprengung dürfen höchstens 15 kg Sprengstoff verwendet werden.
  - b) Bei pyrotechnischen Zündungen ist je Sprengung maximal eine Sicherheitszündschnur erlaubt. (Ausnahme Doppelzündung)
- 3 Die Namen der Ausweisinhaber werden vom BBT in einem Register eingetragen, das allen zur Einsicht offen steht. Es stellt das Verzeichnis der Zentralstelle (Art. 33 SprstG) und den Fachstellen der Kantone zur Verfügung.

## **Art. 27 Entzug des Ausweises**

- 1 Das BBT kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Sprengausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 2 Der Entscheid des BBT kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an die Reko EVD<sup>3</sup> weitergezogen werden, welche endgültig entscheidet.

Im übrigen richtet sich der Ausweisentzug nach Art. 60 SprstV.

## **Art. 28 Beschwerderecht**

- 1 Gegen Entscheide der SK und der KK wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung der Berechtigung und gegen Ausweisentzüge durch die Kantone kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim BBT Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 2 Über Beschwerden entscheidet in erster Instanz das BBT. Der Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an die Reko EVD<sup>3</sup> weitergezogen werden, welche endgültig entscheidet.

## **9 DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN**

### **Art. 29 Ansätze, Abrechnung**

Die Mitglieder der SK, der KK und die Prüfungsexperten werden von den SBS entschädigt.

## **10 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 30 Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Reglement über die Durchführung von Prüfungen zum Erwerb des Sprengausweises zur künstlichen Auslösung von Lawinen vom 24. September 1991 mit der Teilrevision vom 17. Oktober 1996 wird aufgehoben.

### **Art. 31 Übergangsbestimmungen**

Die erste Prüfung nach diesem Reglement findet im Jahr 2002 statt. Dies gilt auch für Repetenten.

### **Art. 32 Inkrafttreten**

- 1 Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch das BBT in Kraft. Die SBS werden mit dem Vollzug beauftragt.

---

<sup>3</sup> Rekurskommission des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes

- 2 Das Original des vorliegenden Reglements wurde in deutscher Sprache verfasst und genehmigt. Es existieren französische und italienische Sprachfassungen.

**Art. 33 Erlass**

Bern, den 25. September 2002

**Seilbahnen Schweiz**  
Der Direktor



Dr. Peter Vollmer

Das vorliegende Reglement wird genehmigt.

Bern, den 17 DEC. 2002

**Bundesamt für Berufsbildung und Technologie**  
Der Direktor



Eric Fumeaux